

## § 3

## Leitung

(1) Das BRZ wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit des BRZ verantwortlich und dem Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig. Er hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

## § 4

## Planung und Finanzierung

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Leiter des BRZ und ist im Haushaltsplan der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates aufzunehmen.

(2) Die entstehenden Kosten werden den abrechnenden Betrieben nach einem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Satz in Rechnung gestellt.

(3) Den Betrieben, die zur Lochkartenabrechnung übergehen, kann eine 3monatige kostenfreie Einarbeitungszeit gewährt werden.

## § 5

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das BRZ wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Leiters.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das BRZ im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des BRZ bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter beim zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrat.

## § 6

## Beginn und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters des BRZ erfolgt durch den Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden durch den Leiter des BRZ mit Zustimmung der Abteilung Kader bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates eingestellt und entlassen.

## § 7

## Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des BRZ wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 8

## Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des BRZ geregelt, die vom Leiter in Abstimmung mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates erlassen wird.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates

Ewald  
Minister

### Anordnung über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

Vom 3. September 1964

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 12. Dezember 1963 über die Bildung von Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenzentren für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe — Auszug — (GBl. II 1964 S. 103) wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Rechtliche Stellung und Name

(1) Die Kreisbuchungsstation (KBS) führt für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft die maschinelle Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen durch.

(2) Die KBS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht der Produktionsleitung des jeweiligen Kreislandwirtschaftsrates.

(3) Im Rechtsverkehr führt die KBS den Namen „Kreisbuchungsstation der Landwirtschaft ....., Sitz ....., Bezirk .....,“

## § 2

## Aufgaben

(1) Die KBS führt für alle staatlichen sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Großhandelsbetriebe) und im Auftrag